

ENTWURF

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(Entschädigungssatzung)

Vom 02.12.2020

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 14.05.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 11, vom 20.05.2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 500,00 €. Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Landrates. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.“

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 03. Dezember 2020 in Kraft.

Schweinfurt, 02. Dezember 2020
Landratsamt Schweinfurt

Florian T ö p p e r
Landrat

**II. Nach Ausfertigung durch Landrat Veröffentlichung im Amtsblatt
(amtsblatt@irasw.de)**

III. z. A.